

Weisung 202412016 vom 19.12.2024 – Bearbeitung von Leistungsfällen im OS – Aufgabengebiete AlgPlus und SGG mit Entstehung des Stammrechts in den Jahren 2025 und 2024

Laufende Nummer: 202412016

Geschäftszeichen: FGL31 - 75153 / 56057 / 7011.9 / 9033 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 19.12.2024

Gültig bis: 31.12.2026

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201808019 vom 31.08.2018 - Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruchsbeginn im Folgejahr
- Weisung 202312003 vom 04.12.2023 – Bearbeitung von Leistungsfällen mit Entstehung des Stammrechts im Jahr 2024 im OS – Aufgabengebiete AlgPlus und SGG (Archiviert, Abgelaufen am 18.12.2024)
- Weisung 202407015 vom 29.07.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung und Informationen zum BMF-Programmablaufplan 2024 – Ziffer 2.2

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202312003 vom 04.12.2023 – Bearbeitung von Leistungsfällen mit Entstehung des Stammrechts im Jahr 2024 im OS – Aufgabengebiete AlgPlus und SGG (Archiviert, Archiviert, Abgelaufen am 18.12.2024)
- Weisung 202407015 vom 29.07.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung und Informationen zum BMF-Programmablaufplan 2024 – Ziffer 2.2

Diese Weisung regelt das aktuelle Verfahren im OS - Aufgabengebiete AlgPlus und SGG für die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz und Gründungszuschuss mit Entstehung des Stammrechts (Grundanspruch) in 2025 und 2024.

1. Ausgangssituation

Bei der Ermittlung des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelts) zur Berechnung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) wird der Programmablaufplan zur Erstellung der Lohnsteuertabellen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) benötigt (§ 153 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III).

1.1 Leistungsfälle mit Entstehung des Stammrechts (Grundanspruch) in 2025

Das BMF hat mitgeteilt, dass der Programmablaufplan für das Jahr 2025 derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann, weil das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Steuerfortentwicklungsgesetz abzuwarten ist. Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine Anhebung des Grundfreibetrages und der Freigrenzen zum Solidaritätszuschlag sowie steuerliche Erleichterungen zum Abbau der kalten Progression vor.

Zudem ist zum 01.01.2025 die erneute Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 3,4 % auf 3,6 % mit der Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung geplant. Dies hat Auswirkungen auf die Vorsorgepauschale, die nach § 153 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 SGB III bei der Ermittlung des pauschalierten Nettoentgelts ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Aus diesen Gründen wird vorerst der für das Jahr 2024 gültige Programmablaufplan für die Leistungsfälle, deren Stammrecht in 2025 entsteht, weiterhin zugrunde gelegt.

1.2 Leistungsfälle mit Entstehung des Stammrechts (Grundanspruch) in 2024

Mit Weisung 202407015 vom 29.07.24 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung und Informationen zum BMF-Programmablaufplan 2024 wurde mitgeteilt, dass sich mit dem Wachstumschancengesetz keine Auswirkungen auf die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG und Gründungszuschuss ergeben. Da noch in Klärung war, ob der Grundfreibetrag rückwirkend zum 01.01.2024 erhöht wird, war das mit Weisung 202312003 vom 04.12.2023 (Archiviert, Abgelaufen am 18.12.2024) geregelte Verfahren bis auf Weiteres anzuwenden.

Das zwischenzeitlich in Kraft getretene Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 sieht nunmehr u. a. eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrages in 2024 vor, die lohnsteuerlich bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für

Dezember 2024 umgesetzt wird. Das BMF hat hierzu einen Programmablaufplan für Dezember 2024 veröffentlicht.

2. Auftrag und Ziel

Diese Weisung regelt das aktuelle Verfahren im OS - Aufgabengebiete AlgPlus und SGG für die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG und Gründungszuschuss, deren Stammrecht (Grundanspruch) in 2025 (Ziffer 2.1) und in 2024 (Ziffer 2.2) entsteht bzw. entstanden ist.

2.1 Leistungsfälle mit Entstehung des Stammrechts (Grundanspruch) in 2025

2.1.1 Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG

Bis zur Einspielung des endgültigen Programmablaufplans für das Jahr 2025 in das IT-Verfahren COLIBRI richten sich die Abzugsbeträge für Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag nach dem Programmablaufplan für das Jahr 2024. In den vom IT-Verfahren COLIBRI erstellten Bescheiden werden diese Abzugsbeträge unter der Rubrik "Berechnungsgrundlagen" als Lohnsteuertabelle 2025 aufgeführt.

Bei allen Arten von Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenbeihilfe sind die Abzugsbeträge für Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag vorläufig. Daher ist die Bewilligung als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen.

Dies wird gewährleistet, indem das IT-Verfahren COLIBRI für alle ab 21.12.2024 erstellten Bescheide unter der Rubrik "Berechnungsgrundlagen" folgenden Textbaustein ausgibt:

Bitte beachten Sie, wenn in Ihrem Bescheid die Lohnsteuertabelle 2025 aufgeführt ist:

Die Bewilligung ist nicht abschließend, da sich bei der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2025 noch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben können. Die Bewilligung und die Zahlungen erfolgen daher vorerst als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Sobald die endgültige Lohnsteuertabelle für 2025 berücksichtigt wurde, wird der Vorschuss auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Sollten sich dadurch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben, erhalten Sie einen weiteren Bescheid. Eventuell überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten.

Um manuelle Aufwände mit Einspielung des endgültigen Programmablaufplans in das IT-Verfahren COLIBRI soweit als möglich zu reduzieren, sind erneut maschinelle Aktivitäten vorgesehen. Einzelheiten zur Umsetzung mit der technischen Unterstützung durch das IT-Verfahren COLIBRI werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Ab 21.12.2024 ist bei einem Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenbeihilfe wie folgt vorzugehen:

a) Wenn alleinig die ausstehende Anpassung der Lohnsteuertabelle 2025 den Vorschuss nach § 42 SGB I begründet, ist im IT-Verfahren COLIBRI die Entscheidungsart "endgültig" auszuwählen.

Die Bewilligung erfolgt dann dennoch als Vorschuss nach § 42 SGB I, da die Bescheide den o. g. Textbaustein mit der entsprechenden Begründung enthalten. Dies erspart den Teams AlgPlus nach der Einspielung des endgültigen Programmablaufplans für das Jahr 2025 die manuelle Umstellung im IT-Verfahren COLIBRI auf die Entscheidungsart „endgültig“. Eine Wiedervorlage ist nicht erforderlich.

b) Das unter Buchstabe a) beschriebene Verfahren gilt auch für die Bearbeitung der Leistungsfälle, für die entsprechend der Weisung 201808019 vom 31.08.2018 die Entscheidungsart "Vorschussbewilligung gem. § 42 SGB I" ausgewählt wurde. Dabei sind die auf Wiedervorlage gelegten Leistungsfälle aufzugreifen. Bei diesen Leistungsfällen ist die Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" auf die Entscheidungsart "endgültig" zu ändern, wenn alleinig die ausstehende Anpassung der Lohnsteuertabelle 2025 den Vorschuss nach § 42 SGB I begründet hat. Eine weitere Wiedervorlage ist ebenfalls nicht erforderlich.

c) Sind jedoch weitere Gründe für eine Vorschusszahlung oder für eine vorläufige Bewilligung nach § 328 SGB III gegeben, ist die entsprechende Entscheidungsart im IT-Verfahren COLIBRI auszuwählen bzw. zu belassen und der Leistungsfall auf Wiedervorlage zu legen.

d) Ist bei einem Leistungsfall ein manueller Bescheid nach der BK-Vorlage (ID 25287 - manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer Ob-34) zu erstellen, ist im Bescheid auf die Vorschusszahlung hinzuweisen. Als Begründung für den Vorschuss nach § 42 SGB I ist der o. g. Textbaustein einzufügen.

2.1.2 Gründungszuschuss

Liegt dem Gründungszuschuss ein Arbeitslosengeld zu Grunde, dessen Stammrecht im Jahr 2025 entsteht, kann die endgültige Höhe des Gründungszuschusses erst festgestellt werden, wenn beim Arbeitslosengeld der endgültige Programmablaufplan für das Jahr 2025 berücksichtigt wurde.

Die Bewilligung von Gründungszuschuss ist daher in solchen Fällen als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen.

Als Begründung ist im Bewilligungsbescheid folgender Text aufzunehmen:

Bitte beachten Sie:

Sie erhalten die Zahlungen als Vorschuss auf der Grundlage des § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, weil noch nicht feststeht, ob sich bei Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld Änderungen aufgrund der Lohnsteuertabelle 2025 ergeben. Falls sich die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes ändert, wird auch die Höhe des Gründungszuschusses neu festgesetzt. In diesem Fall erhalten Sie einen weiteren Bescheid.

Der Vorschuss wird auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Eventuell überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten.

Die BK-Vorlage 24881 (GZ Bewilligungsbescheid Phase 1) wird zeitnah angepasst. Die Anpassung wird auf der Seite Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK Vorlagen bekanntgegeben.

Es ist sicher zu stellen, dass die Leistungsfälle aufgegriffen werden können, sobald darüber informiert wird, dass im IT-Verfahren COLIBRI der endgültige Programmablaufplan für das Jahr 2025 beim Arbeitslosengeld eingespielt wurde.

2.1.3 Widersprüche und Überprüfungsanträge

Mögliche Widersprüche und Überprüfungsanträge, die sich auf die Berücksichtigung der Lohnsteuertabelle 2025 beziehen, können sofort unter Hinweis auf § 42 SGB I mit der Begründung zurückgewiesen bzw. abgelehnt werden, dass zur Feststellung der Leistungshöhe aus programmtechnischen Gründen längere Zeit erforderlich ist. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 42 SGB I (PDF, Stand 09.12.2019) wird verwiesen.

2.2 Leistungsfälle mit Entstehung des Stammrechts (Grundanspruch) in 2024

Der vom BMF veröffentlichte Programmablaufplan für Dezember 2024 ist nach § 153 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III bei der Ermittlung des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt) nicht anzuwenden, da die Änderungen nicht rückwirkend zum Beginn des Jahres 2024, sondern für Dezember 2024 und damit unterjährig gelten.

Das mit Weisung 202312003 vom 04.12.2023 (Archiviert, Abgelaufen am 18.12.2024) geregelte Verfahren ist ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Der Textbaustein in den COLIBRI-Bescheiden unter der Rubrik "Berechnungsgrundlagen" mit Bezug auf die Lohnsteuertabelle 2024 wird ab 21.12.2024 nicht mehr ausgegeben und ist ab sofort auch bei Erstellung eines manuellen Bescheides (BK-Vorlage (ID 25287) nicht mehr mit aufzunehmen.



Die Auswahl sowie der zugehörige Text zur Lohnsteuertabelle 2024 ist für die Bewilligung von Gründungszuschuss mit Stammrecht in 2024 ebenfalls ab sofort nicht mehr zu verwenden. Sie wird aus der BK-Vorlage 24881 (GZ Bewilligungsbescheid Phase 1) entfernt.

Die Wiedervorlagen für die Leistungsfälle Gründungszuschuss (Ziffer 2.2 der Weisung 202312003 vom 04.12.2023 (Archiviert, Abgelaufen am 18.12.2024)) haben sich erledigt.

Bei den Leistungsfällen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG und Gründungszuschuss jeweils mit Stammrechtsentstehung in 2024) ergeben sich in Bezug auf die Lohnsteuertabelle 2024 keine Änderungen bei den Abzugsbeträgen für Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag. Diese Leistungsfälle gelten in Bezug auf die Lohnsteuertabelle 2024 als endgültig.

Der Erlass eines gesonderten endgültigen Bescheides ist nur auf ausdrücklicher Anforderung des / der Leistungsbeziehenden erforderlich.

Bei laufenden Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren (Ziffer 2.3 der Weisung 202312003 vom 04.12.2023 (Archiviert, Abgelaufen am 18.12.2024)) ist bei der Zurückweisung bzw. Ablehnung auch darauf hinzuweisen, dass sich in Bezug auf die Lohnsteuertabelle 2024 keine Änderungen ergeben haben und die Bescheide zwischenzeitlich endgültig sind.

3. Einzelaufträge

Die OS

- **Aufgabengebiet Alg Plus** beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung und wenden diese an.
- **Aufgabengebiet SGG** beachten die unter Ziffer 2.1.3 und 2.2 geregelte Verfahrensweise und wenden diese an.

4. Info

Sobald der endgültige Programmablaufplan 2025 zur Verfügung steht, erfolgen weitere Informationen.

Die Leistungssätze in den IT-Verfahren ELBA-Leistungssatzrechner, im Leistungssatzrechner COLEI-PC Alg ARBHI, im Arbeitslosengeld-Rechner unter arbeitsagentur.de sowie bei den BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 – Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) beziehen sich bis zur Einspielung des endgültigen



Programmablaufplans für 2025 weiterhin auf den Programmablauf für 2024 und sind daher vorläufig.

Für das Kundenportal steht ein Beitrag zur Lohnsteuertabelle 2025 im FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Die Weisung 202312003 vom 04.12.2023 – Bearbeitung von Leistungsfällen mit Entstehung des Stammrechts im Jahr 2024 im OS – Aufgabengebiete AlgPlus und SGG und Ziffer 2.2 der Weisung 202407015 vom 29.07.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung und Informationen zum BMF-Programmablaufplan 2024 werden mit dieser Weisung ab sofort aufgehoben.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift